Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil SG

23. Mai 2023

Geschäft Nr. 23-2891
Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan St. Josefen vom 2. Juli 1999: Änderung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Gestaltungsplan St. Josefen vom 2. Juli 1999 regelt die Überbauung der Grundstücke Nrn. 203, 909 und 951. Da das zugrundeliegende Projekt des Gestaltungsplans angepasst wurde, soll der Gestaltungsplan entsprechend geändert werden. Im Vergleich zum ursprünglichen Projekt mit aussenliegenden Balkonen weist das aktuellste Projekt aufgrund der innenliegenden Loggias ästhetische Vorzüge auf. Durch eine Anpassung der Dachneigungen kann ein ruhigeres Bild geschaffen werden, welches sich optisch besser in das bestehende Ortsbild einfügen soll.

Vom 25. April bis 20. Mai 2022 fand das Mitwirkungsverfahren zur Änderung des Gestaltungsplans St. Josephen statt. Die Resultate der Mitwirkung sind aus dem Planungsbericht ersichtlich. Zudem fand eine Besprechung am 8. November 2022 statt. Die vorliegende Änderung des Gestaltungsplans St. Josephen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gaiserwald am 12. Dezember 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Januar bis 21. Februar 2023. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache der Katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St. Josephen eingegangen. Nach der Einspracheverhandlung vom 16. März 2023 wurde die Einsprache vollständig zurückgezogen.

2 Erwägungen

2.1 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. September 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

2.2 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.
 (Geschäft Nr. 21-7674: Anteil AFU Fr. 100.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Kultur, Denkmalpflege